



Schulamt für den Hochsauerlandkreis

als untere Schulaufsichtsbehörde

**Hinweise zum Thema Aufsichtspflicht im
Betreuungsbereich**

**Schulleiter:innendienstbesprechung
22.02.2024**

Aufsichtspflicht im Betreuungsbereich

Rechtliche Grundlagen und Hinweise

- Die Aufsichtspflicht der Schule erstreckt sich auf die Zeit, in der Schüler:innen am Unterricht oder an sonstigen Schulveranstaltungen teilnehmen. Schüler:innen, die sich auf dem Schulgrundstück aufhalten, sind während einer angemessenen Zeit vor Beginn und nach Beendigung des Unterrichts oder von sonstigen Schulveranstaltungen sowie in Pausen zu beaufsichtigen. Im Grundschulbereich sind hier i.d.R. 15 Minuten anzusetzen.
(vgl. Nr. 1 der VV zu § 57 Abs. SchulG NRW)
- Da auch Betreuungsangebote außerschulischer Träger als schulische Veranstaltungen gelten, besteht hier ebenfalls eine Aufsichtspflicht der Schule. Diese obliegt den Lehrkräften, den pädagogischen Fachkräften sowie dem weiteren Betreuungspersonal, das in Ganztagsangeboten in jeglicher Form an der Schule tätig ist.
- Der Weg zur Schule und von der Schule nach Hause fällt nicht unter die Aufsichtspflicht der Schule.

Aufsichtspflicht im Betreuungsbereich

Rechtliche Grundlagen und Hinweise

- Die Entscheidung über die konkrete Ausgestaltung der Aufsicht an der Schule liegt in der Verantwortung der Schulleitung, die dabei die Beschlüsse der Lehrerkonferenz über die Grundsätze der Aufstellung der Aufsichtspläne zu berücksichtigen hat.
- Organisations- und Aufsichtsfragen, die sich im Zusammenhang mit außerunterrichtlichen Betreuungsangeboten stellen, sind nach den Regelungen Nr. 6 u. 9 des Runderlasses „Gebundene und offene Ganztagschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote im Primarbereich und der Sekundarstufe I“ zu beurteilen. Danach ist die Zusammenarbeit zwischen Schulträger, Schule und außerschulischem Träger in einer Kooperationsvereinbarung zu regeln. Die Vereinbarung sollte u.a. die Rechte, Pflichten und Aufgaben aller Beteiligten festlegen.

Aufsichtspflicht im Betreuungsbereich

Rechtliche Grundlagen und Hinweise

- Die beteiligten Kooperationspartner definieren in der Vereinbarung die Aufsichtserfordernisse an der Schule und legen die Verantwortlichkeiten des unterschiedlichen Personals hinsichtlich Zeit, Ort und Anzahl der aufsichtsführenden Personen fest.
- Es liegt in der Organisations- und Leitungsverantwortung der Schulleitung darauf zu achten und ggf. hinzuwirken, dass in der Kooperationsvereinbarung die Rechte und Pflichten der Beteiligten hinsichtlich der Aufsichtsführung geregelt und entsprechend der Verwaltungsvorschriften des § 57 SchulG NRW umgesetzt werden.
- Schulleitung hat zudem sicherzustellen, dass alle mit der Aufsichtsführung beauftragten Personen dies im Sinne des Aufsichtserlasses ausführen und kann grundsätzlich allen an der Schule tätigen Personen Weisung erteilen.

Aufsichtspflicht im Betreuungsbereich

Rechtliche Grundlagen und Hinweise

- Die Aufsichtspflicht im Schulbereich endet laut schriftlicher Aussage des Dezernats 48 (BRA) nach Unterrichts- / Betreuungsende, bzw. + 15 Minuten.
- Eine Übergabepflicht analog zu Kindertageseinrichtungen gibt es nicht. Dort endet die Aufsichtspflicht erst mit Übergabe an die Erziehungsberechtigten oder eine abholberechtigte Person.

Aufsichtspflicht im Betreuungsbereich

Knackpunkt

- Eine Aufsichtspflicht nach Betreuungsende besteht für Betreuungskräfte nur dann, wenn die jeweiligen Personen dafür bezahlt werden, d.h. der Kooperationsvertrag dies vorsieht.
- Aus schulfachlicher Sicht sollte der Kooperationsvertrag die erforderlichen Rahmenbedingungen bieten, die Verwaltungsvorschriften des § 57 SchulG NRW auch nach Betreuungsende umzusetzen.

Aufsichtspflicht im Betreuungsbereich

Empfehlung bei wiederkehrenden Abholschwierigkeiten

- Unabhängig von der Aufsichtspflicht der beteiligten Personen kann es hilfreich sein, in der schulischen Kommunikation von Geh- und nicht von Abholzeiten zu sprechen.
- In Einzelfällen kann es zielführend sein, mit dem betroffenen Kind und seinen Erziehungsberechtigten gemeinsam zu besprechen, wohin das Kind gehen kann, wenn die Eltern nicht absprachegemäß erscheinen.

Aufsichtspflicht im Betreuungsbereich

Empfehlung bei wiederkehrenden Abholschwierigkeiten

- Schulleitung, Träger der Betreuungseinrichtung und Schulträger können zudem besprechen, ob die Androhung oder tatsächliche Inrechnungstellung des Mehraufwandes beim Verursachenden als weitere Option gesehen wird.